

# Bauordnung für Industrie- und Gewerbebezonen der Stadt Zürich

Autor(en): **Egli, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **123/124 (1944)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-53994>

## **Nutzungsbedingungen**

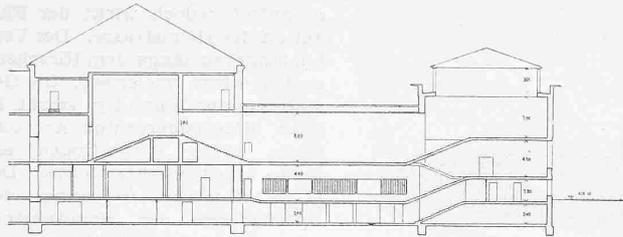
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

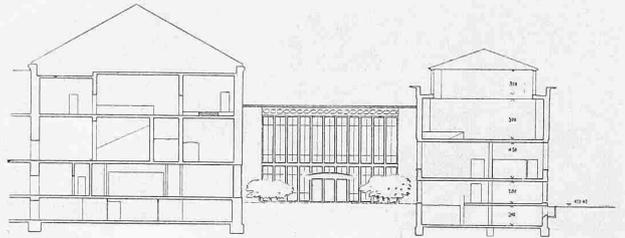
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



SCHNITT E-F



SCHNITT G-H

gangshof, ist konsequent und gut. Kubikinhalt 31 608 m<sup>3</sup>, Raumfläche für Ausstellungen 2110 m<sup>2</sup>. Die Lösung ist wirtschaftlich und hat bei relativ geringem Kubus reichliche Ausstellungsflächen. Durch Verwendung des heutigen Foyers als Vortragsaal wird eine Einsparung erzielt. (Schluss folgt)

## Bauordnung für Industrie- und Gewerbebezonen der Stadt Zürich

Die Ansiedlung von Betrieben der Industrie mitten in reinen Wohnquartieren und, umgekehrt, von Wohnkolonien in vorwiegend industriellen Quartieren zwingt dazu, möglichst schnell eine Ausscheidung der Industriezonen vorzunehmen. Sie ist möglich, weil der Standort der bestehenden Industrie und die Topographie der Stadt Zürich die in Betracht kommenden Industriezonen eindeutig festlegen.

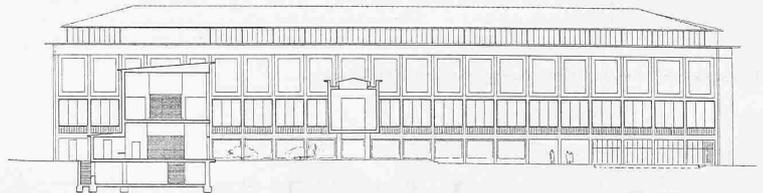
Bis zum Jahre 1934 gab es auf dem alten Gemeindegebiete der Stadt Zürich überhaupt keine Industriezone. Nach der Eingemeindung übernahm die Gemeinde Zürich mit den Zonen- und Bauordnungen der Gemeinden Altstetten, Oerlikon und Seebach gewisse Gebiete, die nach diesen Vorschriften als Industriegebiete zu gelten hatten, ohne jedoch die Bebauung mit Wohnhäusern auszuschliessen. Demnach gibt es heute auf dem Gemeindegebiet von Zürich nur im Bereich der genannten Altgemeinden Industriezonen, wobei auch diese Zonung nachteilige Entwicklungen nicht verhindern konnten. Das gegenwärtige Baugesetz erlaubt es nun, diesem Misstande zu begegnen und zwar durch die Schaffung reiner Industriezonen, in denen das Wohnen grundsätzlich verboten ist.

Mit Beschluss des Zürcher Stadtrates vom 28. Februar 1942 wurden der Zürcher Ingenieur- und Architektenverein und die Ortsgruppe Zürich des BSA eingeladen, sich zum Entwurf der neuen Bauordnung der Stadt Zürich zu äussern. Dies führte zu einer gemeinsamen Umarbeitung der Vorlage durch das Hochbauamt und den Ausschuss der Fachverbände. Diese umfassende Arbeit steht wohl vor ihrem Abschluss, doch ist damit zu rechnen, dass bis zur Genehmigung und Rechtsgültigkeit der Gesamtrevision des Zürcher Zonenplanes und der zugehörigen Bauordnung aus verwaltungstechnischen Gründen noch geraume Zeit verstreichen wird. Daher erwies es sich als notwendig, die Regelung eines Teiles der Gesamtzonenordnung, nämlich der Industriezonen, voranzunehmen.

Die neue Industriezonenregelung verschafft der Industrie ein Vorrecht auf die Benützung der Flächen innerhalb der Industriezonen, was eine Reihe von Vorteilen für die Produktion einschliesst. Dazu gehören z. B. die Möglichkeiten, sich auf diesen Flächen nach dem Bedarf der Industrie einzurichten, ohne auf benachbarte Wohnstätten Rücksicht nehmen zu müssen, und sich für künftige Entwicklungen leichter in der Nachbarschaft Grundflächen sichern zu können. Die neue Regelung bedeutet aber auch einen Vorteil für die Wohnquartiere der Stadt, denn sie befreit diese von Lärm, Unruhe, Rauch, Gerüchen und anderen Belästigungen und vermeidet auch die architektonisch unbefriedigenden Erscheinungen einer quartierfremden Ueberbauung.

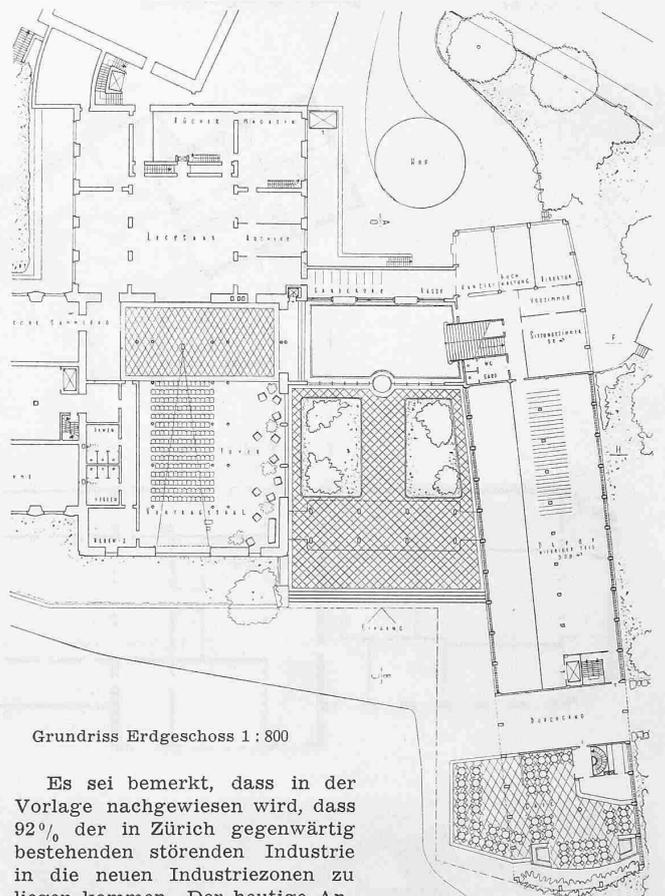
Eine Verpflichtung, sich künftig in den neuen Industriezonen anzusiedeln, besteht nur für die stark störenden Betriebe, die nicht standortgebunden sind. Doch stehen diese Zonen auch den nicht oder wenig störenden Betrieben zur Ansiedlung offen.

Bei Aufstellung der neuen Industriezonen wurde gewissen Forderungen Rechnung getragen. So soll die Lösung so wenig wie möglich in den Bestand des Gewordenen eingreifen und damit Belastungen auf ein Mindestmass herabdrücken, sie soll auch den Bedürfnissen der Industrie auf eine angemessene Zeitdauer genügen, den verkehrstechnischen und städtebaulichen Anforderungen entsprechen und schliesslich auch ohne weiteres in die künftige Gesamtzonenordnung übernommen werden können.



SCHNITT A-B

Schnitte A-B, E-F und G-H (vergl. untenstehenden Grundriss) 1:800

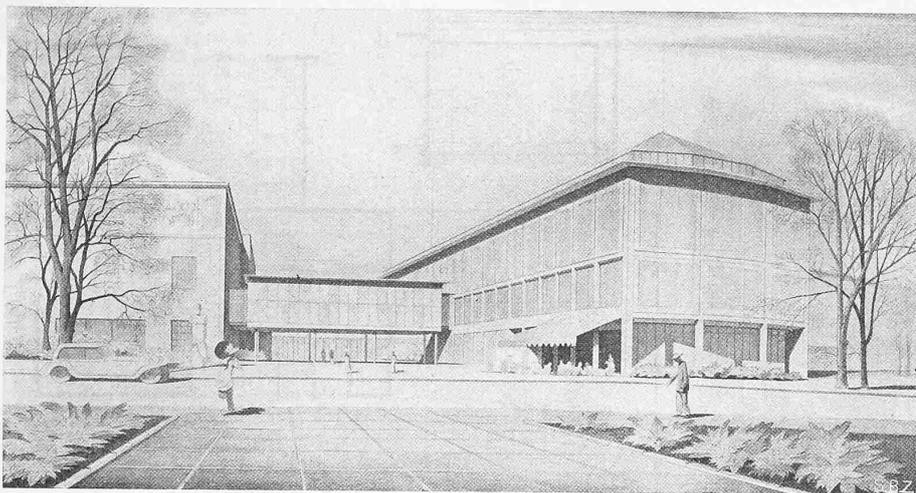


Grundriss Erdgeschoss 1:800

Es sei bemerkt, dass in der Vorlage nachgewiesen wird, dass 92% der in Zürich gegenwärtig bestehenden störenden Industrie in die neuen Industriezonen zu liegen kommen. Der heutige Anteil von 8,6 m<sup>2</sup> pro Kopf der Bevölkerung für reine, bzw. störende Industrie ergäbe für eine Maximalbevölkerung von 500 000 Menschen eine nötige Gesamtfläche der Industriezonen von 430 ha. Aus dem Flächennachweis geht hervor, dass die Summe der Flächen der einzelnen Industriezonen 452 ha beträgt.

In Anpassung an die bestehenden Verhältnisse sind die Industriezonen in drei Arten vorgeschlagen. Die Industriezone I umfasst alle Flächen, die in der Bebauung nur dem Baugesetz unterstellt sind. Die Industriezone II dagegen umfasst alle Flächen, für die die Bauhöhe auf 14 m beschränkt wird. Die Industriezone III betrifft die Industriezonen in der Manegg; mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Charakter des Sihltales soll die Bauhöhe in dieser Zone auf 7 m beschränkt bleiben.

Die Bauordnung für die Industriezonen gewährt wesentliche Erleichterungen gegenüber der bisherigen Praxis, wozu der neue

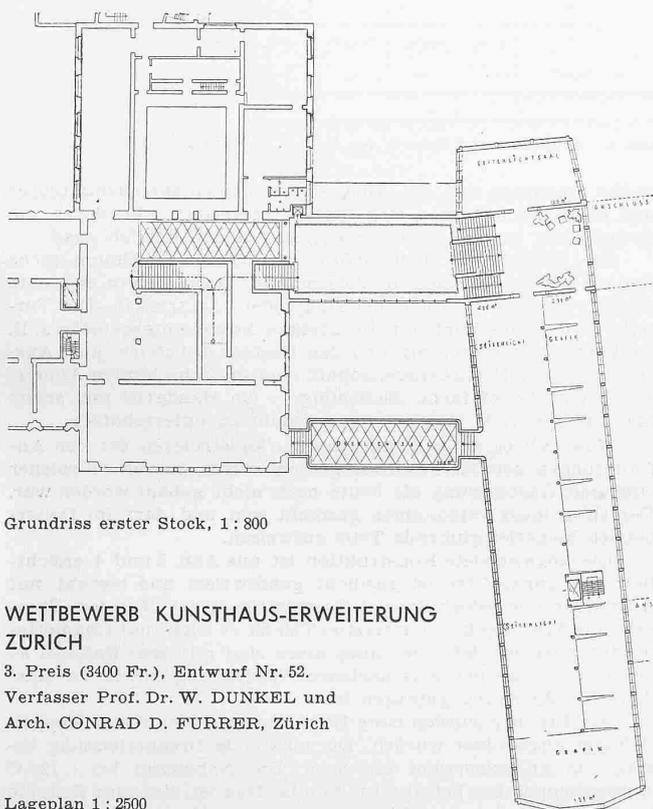


Perspektive aus der Kantonschulstrasse gegen Südwest

Wortlaut von Art. 68 des Baugesetzes die gesetzliche Handhabe bot. So sollen nun das rückwärtige Zusammenbauen und die Ueberschreitung einer maximalen Bautiefe von 20 m ohne Beschränkung zulässig sein. Erleichterungen treten auch für das Bauen an den Grundstücksgrenzen und für die Bemessung der Abstände zwischen Gebäuden ein. Das Höchstmass der Ueberbauung eines Grundstückes wurde mit 66% festgelegt. Besondere Bestimmungen regeln die Verwendung von Holz oder gleichwertigen Ersatzbauweisen für eingeschossige Fabrik- und Lagergebäude.

Zur einfachen Umschreibung des Geltungsbereiches der Industriezonen wurde der im Masstabe 1:5000 gehaltene Zonenplan als integrierender Bestandteil der Bauordnung erklärt.

Prof. Dr. E. Egli

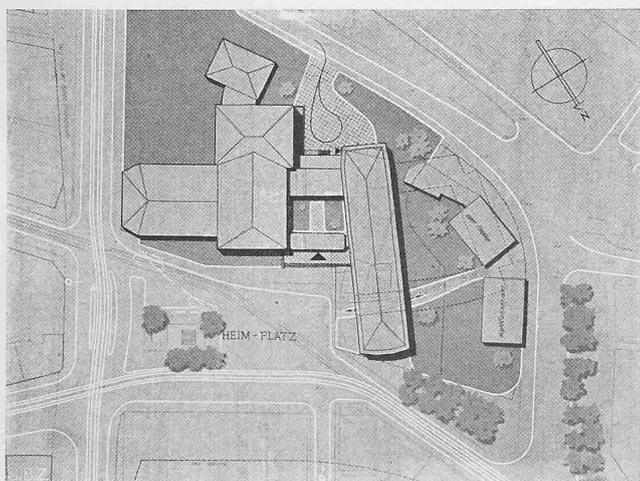


Grundriss erster Stock, 1:800

**WETTBEWERB KUNSTHAUS-ERWEITERUNG ZÜRICH**

3. Preis (3400 Fr.), Entwurf Nr. 52.  
 Verfasser Prof. Dr. W. DUNKEL und  
 Arch. CONRAD D. FURRER, Zürich

Lageplan 1:2500



**Die Sauna des Vereins für Volksgesundheit in Zürich**

Von Dipl. Ing. M. GLARNER, Zürich

*Allgemeines.* Der Verein für Volksgesundheit liess sich auf dem grünen Revier des Luft- und Sonnenbades Zürichberg an der Krähbühlstrasse 90 in Zürich eine finnische, oder präziser ausgedrückt, eine «zürcherische Sauna» erstellen, die kürzlich dem öffentlichen Betriebe übergeben wurde. Es ist dies die erste derartige Anlage in der Schweiz, ebenso sind die technischen Einrichtungen Erst-Ausführungen und -Konstruktionen.

Das finnische Heissluftbad, die Sauna, hat in der Schweiz erst seit kurzer Zeit Eingang gefunden. Als man in Finnland und den übrigen nordischen Staaten bereits über viele tausende solcher Badestuben verfügte, liess Prof. Dr. K. Neergaard vor etwa drei Jahren die erste öffentliche Sauna im Physikalisch-therapeutischen Institut der Universität und des Kantonspitals Zürich errichten. Inzwischen wurden nun auch weitere Badestuben durch Sportvereine, Hotels, ja sogar von der Truppe während des Aktivdienstes erstellt.

Ueber Sinn und Wert dieser Sauna-Bäder lässt sich in wenigen Sätzen Aufschluss geben. Der Mensch hat sich im Laufe der Jahrhunderte der Einwirkung natürlicher Kräfte, zu denen neben Licht, Luft und Wasser auch Kälte und Wärme gehören, durch die Errungenschaften der Technik, durch Kleidung und Nahrung weitgehend entzogen. Dieser Mangel, der zu Erkältungs- und Rheuma-Erkrankungen führte, wird durch das Saunabad ausgeglichen. Die Bedeutung der finnischen Heissluftmethode für die Behandlung der akuten und chronischen Erkrankungen, vor allem aber des Frühstadiums von Erkältungen, die 50% aller bei den schweizerischen Krankenkassen gemeldeten Fälle ausmachen, ist durch medizinische Kapazitäten bestätigt.

Wie arbeitet nun eine Sauna? In den meisten Saunas wird Holz verfeuert. Die Feuer- und Rauchgase werden durch einen Haufen von Granitsteinen geleitet, die im Ofeninnern lose auf einen Eisenrost geschichtet sind. Nach langer Heizdauer erreicht die Lufttemperatur im Sauna-Raum 60 bis 90°C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von nur 10 bis 16%. Dadurch wird es erst möglich, so hohe Temperaturen auszuhalten. Betritt der Badende den Sauna-Raum, so vergehen nur wenige Minuten, bis der Schweiß aus seinen Poren tritt. Durch Wasseraufguss auf die heissen Steine erzeugt man einen Dampfstoß, den sog. «Leulystoss», der eine sofortige Temperatursteigerung um rund 10 bis 20°C bewirkt; der Schweiß beginnt nun aus allen Poren zu strömen. Nach etwa 10 min ist für den Badenden die Zeit gekommen, sich im Wäscherraum gründlich zu reinigen und nachher wieder in den Sauna-Raum zurückzukehren. Dort beginnt nun ein zweites, vermehrtes Schwitzen, unterstützt durch häufige Dampfstöße. Zur bessern Durchblutung der Haut erfolgt nun eine leichte Selbstmassage und dann geht man gleich ins Vollbad, ins eiskalte Wasser. Der Körper hat durch das vorangehende Dampfbad einen derartigen Wärmeüberschuss erhalten, dass diese Abkühlung während kurzer Zeit gerade das Wärme-gleichgewicht im Organismus wieder herstellt und die Poren geschlossen werden, sodass jedes ungesunde, ermüdende Nachschwitzen unterbunden wird.